

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Klaus-Jürgen Hedrich, Dr. Norbert Blüm, Siegfried Helias, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/4682 –**

Geplante Veräußerung der Deutschen Investitions- und Entwicklungsgesellschaft (DEG) an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

In ihrer Ausgabe vom 31. Oktober 2000 berichtete die Frankfurter Allgemeine Zeitung über den „scheinbar beschlossenen“ Verkauf der DEG an die KfW. Der Erlös solle zwischen 400 und 500 Mio. DM betragen, wobei knapp die Hälfte davon in den kommenden beiden Jahren zusätzlich in den Entwicklungsetat fließen solle, während der Rest dem Bundesministerium der Finanzen zugute käme.

1. Ist eine endgültige Entscheidung hinsichtlich einer Veräußerung der DEG an die KfW gefallen bzw. wenn nein, für wann ist mit einer derartigen Entscheidung zu rechnen?

Die Bundesregierung hat die Entscheidung zur Veräußerung der DEG an die KfW endgültig getroffen.

2. Welcher Erlös ist bei der Veräußerung erzielt worden bzw. mit welchem Erlös ist im Veräußerungsfall zu rechnen?

Die Verhandlungen mit der KfW sind noch nicht abgeschlossen. Die bei Veräußerungen von Bundesanteilen an Unternehmen jeweils erzielten Kaufpreise sind Bestandteil der mit den Erwerbern abgeschlossenen Kaufverträge, die zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen der Vertraulichkeit unterliegen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung vom 5. Dezember 2000 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

3. Kommt dieser Erlös zusätzlich dem Entwicklungshaushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) zugute? Geschieht dies in voller Höhe und falls nein, warum nicht?

Einnahmen aus der Veräußerung von Anteilsrechten des Bundes werden im Bundeshaushaltsplan Epl. 60 Kap. 6002 Tit. 133 01 vereinnahmt. Das BMZ wird in den Jahren 2001 und 2002 durch Erhöhung des Epl. 23 mittelbar an dem Erlös beteiligt.

4. Soll die DEG als eigenständige GmbH weitergeführt werden und wenn ja, wie gedenkt die KfW ihre federführende Rolle in diesem Unternehmensverbund gegenüber der DEG auszuüben?

Die DEG bleibt als eigenständige GmbH bestehen. Der KfW stehen die Rechte des Gesellschafters zu.

5. Soll die entwicklungspolitische Ausrichtung der DEG beibehalten werden und wenn ja, wie wird dies vertragstechnisch gegenüber der KfW abgesichert?
6. In welcher Form wird das BMZ für den Fall einer Beibehaltung der entwicklungspolitischen Ausrichtung der DEG auch weiterhin nennenswerten Einfluss auf deren Geschäftstätigkeit ausüben können und wie wird dies vertragstechnisch abgesichert?

Es besteht Übereinstimmung mit der KfW, dass der entwicklungspolitische Auftrag der DEG erhalten bleibt und im Einvernehmen mit dem BMZ weiterentwickelt wird. BMZ und auch weitere Ressorts werden weiterhin in den Aufsichtsratsgremien der DEG vertreten sein.

7. Werden Personalbestand und Standort der DEG beibehalten?

Köln bleibt Standort der DEG. Aufgrund der erwarteten Synergieeffekte und geplanten Ausweitung der Geschäftstätigkeit der DEG, die durch das Zusammengehen mit der KfW ermöglicht werden, bestehen auch für das Personal der DEG günstige Perspektiven.

8. Mit welchen Synergieeffekten rechnet die Bundesregierung für den Fall der Anbindung der DEG an die KfW?

Die Bundesregierung erwartet vor allem folgende Synergieeffekte:

- Ausweitung der Finanzleistungen der DEG durch Zusammenarbeit in der Akquisition und Finanzmittelausstattung,
- Kombination von bestehenden und Entwicklung neuer Finanzierungsinstrumente, um Investoren ein Gesamtpaket zur Investitionsfinanzierung bieten zu können,
- Zusammenarbeit bei der Kapitalmarktentwicklung in Entwicklungsländern,
- gemeinsame Länder- und Sektorenbeobachtungen, Verbesserung des Länderrating und der Risikobeurteilung,
- gemeinsame fachliche Zuarbeit an das BMZ,
- gemeinsame Nutzung der Außenvertretungen,
- günstigere Refinanzierungskosten durch das AAA-Rating der KfW,
- betriebswirtschaftliche Optimierung (EDV-Entwicklung und Organisation, juristische Beratung, höhere Effizienz),
- motivierende Arbeitsperspektiven für die Mitarbeiter der DEG (fachlicher und personeller Austausch, gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen, Rückgriff auf Sachverstand im Verbund).

9. Wären zur Erreichung dieser Synergieeffekte andere Modelle denkbar als die Veräußerung der DEG an die KfW?

Der BRH hat in seiner Prüfungsmitteilung zur Entscheidung über die künftige Gesellschafterstruktur der DEG vom 16. Juni 1999 auch andere Handlungsmöglichkeiten untersucht. Im Ergebnis hat der BRH die Einschätzung der Bundesregierung bestätigt, dass durch die Einbindung der DEG als selbständige Tochtergesellschaft der KfW dem Ziel der Nutzung von Synergien und Optimierungspotenzialen unter Beibehaltung des entwicklungspolitischen Auftrags am ehesten gerecht wird.

10. Warum hat die Bundesregierung bisher nicht von ihrer Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Eigenmittel-Fremdmittelrelation der DEG (zurzeit 1,5 : 1) dahingehend zu ändern, dass diese in größerem Umfang als bisher Fremdmittel aufnehmen kann?

Im Mittelpunkt der Überlegungen der Bundesregierung steht eine langfristige Lösung für die DEG, die dem Unternehmen unabhängig von künftigen Kapitalzuführungen und anderen Formen der Haftungsübernahme des Bundes eine Wachstumsperspektive bietet.

11. Wie bewertet die Bundesregierung Bedenken, mit der Anbindung der DEG an die KfW sei das Risiko einer zukünftigen Vernachlässigung des wichtigen entwicklungspolitischen Segments der Privatwirtschaftsförderung in Entwicklungsländern verbunden?

Die Bundesregierung sieht in der Verbindung von DEG und KfW kein Risiko für die entwicklungspolitisch motivierte Privatwirtschaftsförderung in EL. Im Gegenteil wird diese Verbindung es erlauben, die qualitative und quantitative Wirkung der deutschen Privatwirtschaftsförderung in EL wesentlich zu erhöhen und die bestehende Nachfrage nach entwicklungsverträglichen Direktinvestitionen besser ausschöpfen zu können.